



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung



für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 112
einschließlich der Ergänzung 7

Communication concerning approval granted

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 112
including supplement 7

Nummer der Genehmigung: **002484**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Bezeichnung des Herstellers für den Typ der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1AL.1594

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KGaA Hueck & Co.
DE-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
11.07.2007

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
DE-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of report issued by that service:
04.07.2007



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 002484

Approval No.:

8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of report issued by that service:
SWR 562 SW
9. Kurze Beschreibung:
Brief description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HCR**
Category as described by the relevant marking:

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H7**
Number and category(ies) of filament lamp(s):
10. Stelle, an der das Genehmigungszeichen angebracht ist:
Approval mark position:
auf der Abschlusscheibe
on the lens
11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung:
Reason(s) for extension of approval:
entfällt
not applicable
12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der Genehmigung: 002484
Approval No.:

13. Ort: **DE-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **27.07.2007**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Detlef Hansen



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative Service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Collateral clauses and instruction on right to appeal

- 1 Gutachten mit Anlagen**
Test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 002484

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:

HCR00

2484



12,5

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck nach den Regeln der zugrundeliegenden Vorschriften Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 002484
Approval No.:

Number of the type approval: 002484

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards. For this purpose, samples can be taken or have taken according to the rules of the underlying regulations.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17025
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR- Registriernummer: KBA-P 00016-97

An das
Kraffahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: ltitik@etec.uni-karlsruhe.de
web: www.lti.uni-karlsruhe.de

Besuchszeit nach Vereinbarung

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **SWR 562 SW**

Datum des Gutachtens : 04. Juli 2007 / Zeichen: Fe./Ho

Gegenstand : Scheinwerfer mit Bi-Halogen Modul für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblend- und Fernlicht Klasse B für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 1AL.1594

Name und Anschrift des Antragstellers : Firma Hella KGaA Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 26. April 2007

Mustereingang : 18. Juni 2007

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbauscheinwerfer. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse Kunststoff, Reflektoren Metall, Abschlusscheibe und Objektivlinse Glas. Gehäuse und Abschlusscheibe bilden eine Einheit. Rückwärtige Abdeckung durch eine Kunststoffkappe.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach der ECE-Regelung Nr. 112

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides, bestückt mit Glühlampenzum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Messergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluss auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Die Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurden mit einer Glühlampe mit einer Nennspannung von 24 V durchgeführt. Die Geräte erfüllen die daran zustellenden Anforderungen.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Scheinwerfer am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnungen maßgebend. Die Geräte sind für linksseitigen und rechtsseitigen Einbau vorgesehen, wogegen von hier aus nichts einzuwenden ist.

Die Bedienung der Verstelleinrichtung erfolgt wahlweise von der vorderen oder der hinteren Geräteseite her. Bei der Verwendung dieser Geräte muss gewährleistet sein, dass die Verstelleinrichtung des im Fahrzeug eingebauten Scheinwerfers zugänglich ist, um eine Einstellung des Scheinwerfers zu ermöglichen.

Bemerkungen zum Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblend- und Fernlicht:

Der Scheinwerfer für Abblendlicht hat Merkmale eines Projektionssystems. Gegenüber Scheinwerfern mit parabelförmigem Reflektor und Streuscheibe ist die Lichtaustrittsfläche verhältnismäßig klein, die Lichtverteilung ist sehr gleichmäßig.

Die von hier ursprünglich erhobenen Bedenken bezüglich der kleinen Lichtaustrittsfläche und einer erhöhten Blendung bei nasser Abschlusscheibe wurden bisher zurückgestellt. Entsprechende Festlegungen sind in den ECE-Regelungen bisher nicht enthalten. Falls man jedoch von Seiten des Gesetzgebers Bedarf hierfür sieht, müssten dann dort entsprechende Festlegungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit Untersuchungen in Verbindung mit adaptiven Scheinwerfersystemen diese Problematik untersucht wird, mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für mögliche Bemessungskriterien zu finden.

Das Modul besitzt eine elektromagnetische Umschaltvorrichtung um von Abblendlicht auf Fernlicht zu schalten. Durch Anlegen einer Spannung von ca. 12V an die Eingangsklemmen für das Fernlicht wird diese Vorrichtung aktiviert. Bei Wegfall dieser Spannung geht die Vorrichtung automatisch in den Zustand "Abblendlicht" zurück. Die Funktion der Umschaltvorrichtung war auch noch nach 50 000 Betätigungen gegeben.

Das Modul des Scheinwerfers für Ablendlicht verfügt über eine Umschaltvorrichtung mit der es ermöglicht wird den ansteigenden Teil der Hell-Dunkel-Grenze zu beseitigen, um eine Blendung des Gegenverkehrs bei Linksverkehr auszuschließen (sog. Touristenlösung). Dies kann wahlweise aber auch durch Befestigen einer Maske auf der Abschlusscheibe, durch automatisches oder mechanisches Absenken des Moduls erfolgen. Die hiermit erzeugte Lichtverteilung entspricht nicht der ECE-Regelung Nr. 112 und ist daher nur zum zeitweiligen Aufenthalt in einem Land mit Linksverkehr zulässig.

Die Farbe des aus dem Scheinwerfer austretenden Lichtes liegt innerhalb der für Weiß festgelegten Grenzen.

Ergebnis:

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung der ECE-Regelung Nr. 112.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Ausführungsformen
Zeichnungen
Messprotokoll



Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe, Kaiserstr. 12, 76128 Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
DAR- Registriernummer: KBA-P 00016-97

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Ausführungsformen für die Geräte Typ 1AL.1594

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
- mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (± 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
- mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,
- mit oder ohne Begrenzungsleuchte,
mit oder ohne Nebelscheinwerfer,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Güte,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Zierprofilierung außerhalb des optisch wirksamen Lichtaustritts ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung der Geräte.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz



Hella KG Hueck & Co
Lippstadt

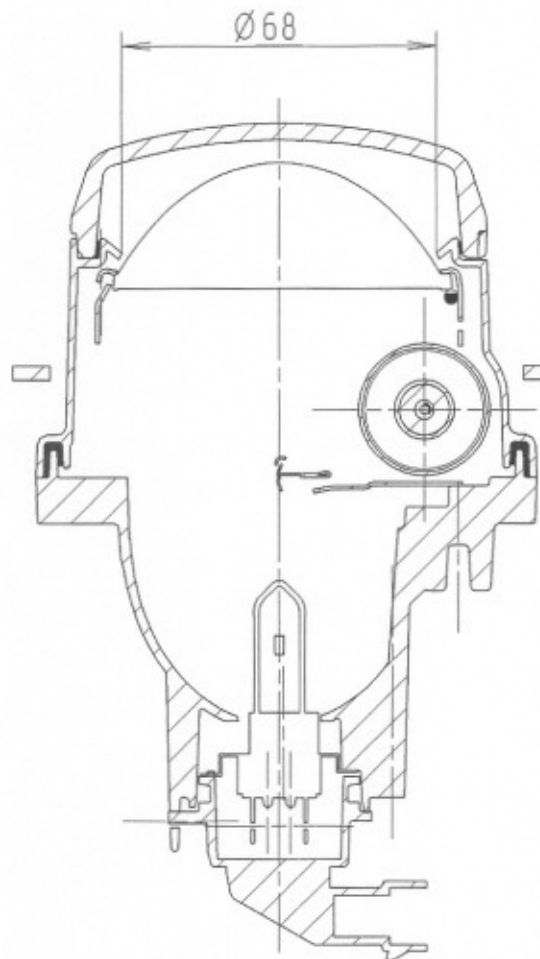
KFZ-Scheinwerfer

fuer Abblendlicht/Fernlicht (Bi-Halogen)

Typ

1AL.1594

Gen.-Nr.

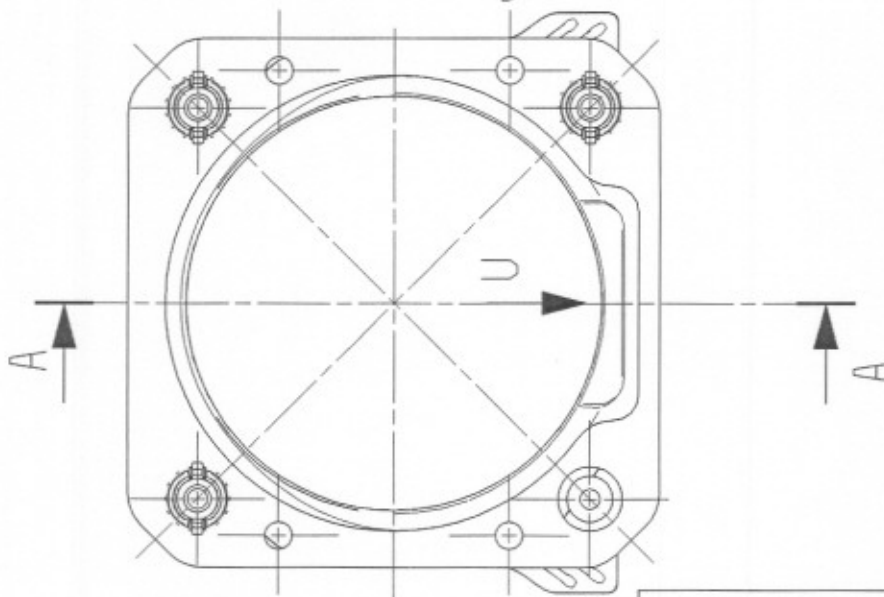
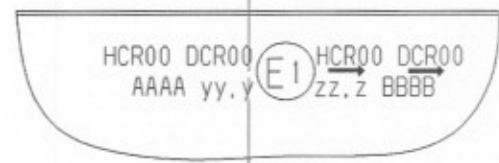


D. Hansen
D. Hansen

27. JULI 2007

Ansicht U

M 1:1



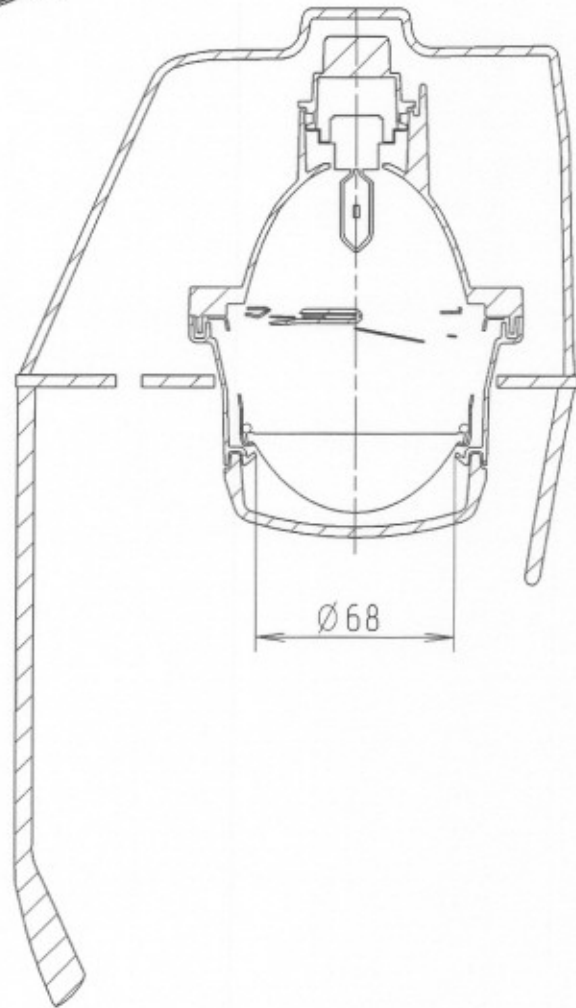
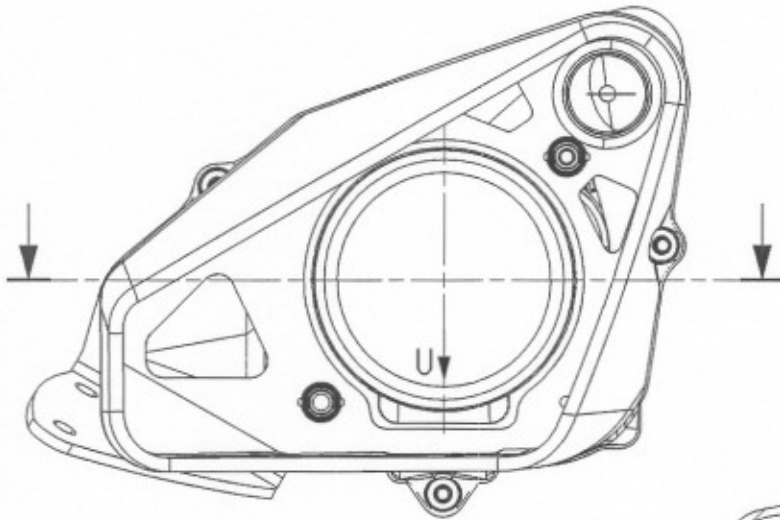
Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	H7 12V55W/24V70W
Scheinw. f. Fernlicht	
Zusatz-Nebelscheinw.	
Begrenzungsleuchte	
Fahrtrichtungsanzeiger	
SL-TP 02.07.2173	21.05.07/Bee



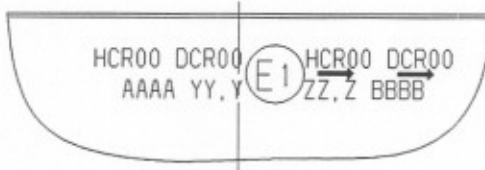
Hella KG Hueck & Co
Lipstadt

KFZ-Scheinwerfer
fuer rechtsgerichtetes asymmetrisches
Bi-Halogen Abblendlicht/Fernlicht

Typ
1AL.1594



Ansicht U
M 1:1



D. Hansen
D. Hansen



27. JULI 2007

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abbl/Fernlicht	H7 12V
SL-TP 02.07.2173-1	27.07.07/Baerw

Scheinwerfer der Klasse B für Kraftfahrzeuge

Typ : 1AL.1594

der Firma : Hella KGaA Hueck & Co., in 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblend- und Fernlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H7

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 112

Messpunkte		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		I bei Muster		II		
Fern- licht	E _{max}	57 ¹⁾		56 ¹⁾		mindestens 48 lx
	H	57		56		mindestens 0,8 E _{max}
	1125mm links/rechts	24	28	26	26	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	11	12	12	12	Mindestens 6 lx
Ab- blend- licht	H	0,56		0,56		Höchstens 0,7 lx
	75 R	18		25		Mindestens 12 lx
	50 R	23		28		Mindestens 12 lx
	E 15° ²⁾	0,47		0,42		Höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,31		0,29		Höchstens 0,4 lx
	75 L	2,0		2,4		Höchstens 12 lx
	50 L	9,7		11		Höchstens 15 lx
	50 V	18		27		Mindestens 6 lx
	25 L/25 R	5,2	5,1	5,9	5,4	Mindestens 2 lx
	Zone A u. B	die Mindest- bzw. Höchstwerte nach 6.2.7 werden eingehalten				
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten					

1) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

2) E_{15°} bedeutet auf dem Messschirm 750mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie) Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts J'_M = 12,5

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz